

Leistungserhebungen am Deutschhaus-Gymnasium für alle Jahrgangsstufen (gem. § 21 – 23 GSO)

Generell gelten für die Leistungserhebungen auf allen Jahrgangsstufen die Bestimmungen der GSO (insbes. § 21 – 23), soweit die nachfolgenden Vorgaben keine Konkretisierung oder nähere Erläuterungen enthalten. Der "Leitfaden zur Praxis kleiner schriftlicher Leistungserhebungen" ist zu beachten (vgl. Anlage).

1. Grundsätzliche Überlegungen

Ein wesentlicher Grundsatz jeder Notengebung ist **Transparenz**. Die Schülerinnen und Schüler werden deshalb zu Beginn des Schuljahrs von jeder Lehrkraft über Art und ggf. Anzahl der Prüfungsformen informiert. Vor jeder Leistungsmessung muss bekannt sein, welche Gewichtung die anstehende Prüfung für die Jahresendnote hat. Ggf. vorhandener Ermessensspielraum in Leistungserhebungen verlangt immer **pädagogisch angemessene Lösungen** zum Wohl der Schülerinnen und Schüler.

Leistungserhebungen sollen die Ergebnisse nachhaltigen, vertiefenden Lernens und Arbeitens abbilden und umfassende Fähigkeiten bzw. das Verständnis von Zusammenhängen einbeziehen. Grundsätzlich ist eine Weiterentwicklung der Formate, die punktuelles Wissen erfassen, hin zu längerfristig angelegten, die Eigenständigkeit fördernden Formen wünschenswert. Die Erprobung solcher Leistungserhebungen ist Teil der Schulentwicklung und in Absprache mit den Fachschaftsleitungen und der Schulleitung erwünscht.

2. Hinweis zu den Formen, Anzahl und Dauer von Leistungserhebungen

a) Formen

- kleine schriftliche Leistungsnachweise: Kurzarbeiten, Kurztests, Stegreifaufgaben (nicht in Jst. 11-13) (Stoff zweier unmittelbar vorausgehender Stunden bzw. einer Doppelstunde + Grundwissen), fachliche Leistungstests (zentrale Teststellung bzw. schulinterne Grundwissenstests). Die Fachschaften können entsprechende Regelungen treffen.
- kleine mündliche und praktische Leistungsnachweise: Unterrichtsbeiträge, Rechenschaftsablagen (Stoff der letzten Stunde/Doppelstunde + Grundwissen); Referate (kein Ersatz für die Behandlung verpflichtender Lehrinhalte!) sowie z.B. Präsentationen, Projekte/Projektarbeiten, Portfolios, Semesterarbeiten (Q-Phase) oder Versuchsprotokolle.

b) Anzahl kleiner Leistungserhebungen

- mindestens zwei kleine Leistungen/Halbjahr, davon mindestens. je eine echte mündliche Leistungserhebung
- darüber hinaus in Kernfächern (drei und mehr Wochenstunden) mindestens fünf kleine Leistungsnachweise im Schuljahr
- in Nicht-Kernfächern: **mindestens ein** (kleiner) schriftlicher Leistungsnachweis pro Schuljahr (vgl. dazu auch § 21 (2) 2 GSO).

c) Dauer der Leistungserhebungen:

Schulaufgaben dauern bis zu 60 Minuten (in der Oberstufe bis zu 90 Minuten); in Deutsch regelt das Schulaufgabenkonzept der Fachschaft die Dauer. Kurzarbeiten dauern max. 30 Minuten, Kurztests und Stegreifaufgaben max. 20 Minuten, fachliche Leistungstests (zentrale Tests) max. 45 Minuten. (vgl. auch Leitfaden zur Praxis schriftlicher Leistungserhebungen)

d) Mündliche Schulaufgaben (vgl. GSO § 22) Ersatzformen (BaySchO, Anl. zu § 3: MODUS-Maßnahmen)

Jgst.	Fach	Format
6	Deutsch	Ersatz einer Schulaufgabe durch einen Jahrgangsstufen-
		test und einen schulinternen fachlichen Leistungstest
9*		Ersatz einer Schulaufgabe durch eine Debatte
11*		Ersatz einer Schulaufgabe durch eine Debatte
10	Englisch	Ersatz einer Schulaufgabe durch einen Jahrgangsstufen-
		test und einen schulinternen fachlichen Leistungstest
7, 9, 12 (G9)		
8 ,9 (SG), 10	Französisch	
(NTG),		je eine mündliche Schulaufgabe
11 (SG)		
12 ′		
11 + 13 (G9)	Spanisch	1

^{*} mit Zustimmung des Elternbeirats gem. § 3 BaySchO

3. Sonstige Regelungen/Fristen

- a) Große Leistungsnachweise (Schulaufgaben) werden mindestens eine Woche vorher angekündigt. An einem Tag darf nur eine Schulaufgabe, in einer Kalenderwoche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden. In der Jahrgangsstufe 5 und 6 wird nur eine Schulaufgabe pro Woche abgehalten.
- An Tagen mit Schulaufgaben oder Kurzarbeiten werden keine weiteren schriftlichen Leistungserhebungen abgehalten.
- Am ersten Tag nach den Ferien finden keine schriftlichen Leistungserhebungen und keine Rechenschaftsablagen statt.
- Die Schulleitung kann Sperrzeiten für schriftliche Leistungserhebungen festlegen.
- Mehr als zwei Schulaufgaben pro Kalenderwoche und Schulaufgaben an zwei aufeinander folgenden Tagen der Kalenderwoche sind nach Möglichkeit zu vermeiden, nach Rücksprache mit der Schulleitung aber ggf. ausnahmsweise zulässig.

Für Nachschriften gelten die Beschränkungen unter 3. nur, wenn es die zeitlichen/terminlichen und sonstigen organisatorischen Rahmenbedingungen zulassen. Die Entscheidung trifft die Lehrkraft nach pädagogischem Ermessen. Im Zweifel ist die Schulleitung einzubeziehen.

Generell gilt: Versäumter Unterrichtsstoff ist selbständig nachzuholen und muss in Prüfungen nach angemessener Frist beherrscht werden. In Zweifelsfällen ist nach pädagogischem Ermessen der Lehrkraft und im Sinne einer fairen Behandlung des Schülers/der Schülerin zu verfahren.

4. Zusätzliche Hinweise für die Oberstufe (Jst. 11 mit 13)

Aufgrund der hohen Prüfungsdichte ist die Gesamtbelastung der Schülerinnen/Schüler in der Oberstufe besonders zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wird zudem ein fairer Interessenausgleich zwischen den Fächern erwartet. Die Fachschaftsleitungen unterstützen dieses Ziel aktiv und mit kollegialem Blick auf die Interessen aller Fächer mit entsprechenden Vorgaben in ihren Fachschaften.

Konkrete Empfehlungen sind in diesem Zusammenhang:

- Entscheidung für Kurzarbeiten oder Kurztests
- Kurzarbeiten: Stoffbeschränkung auf weniger als die max. möglichen 10 Stunden